

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Staatssekretariat für Bildung, For-
schung und Innovation
Abteilung Bildungszusammenarbeit
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

23. September 2015

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG) Stellung zu nehmen. Unsere Antwort deckt sich grösstenteils mit derjenigen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), der Behörde des Schulkonkordats der Kantone. In ihrem Bestreben, das Bildungswesen in der Schweiz zu fördern und die interkantonale Zusammenarbeit sicherzustellen, ist die EDK die Partnerin des Bundes bei der Bildungszusammenarbeit auf gesamtschweizerischer Ebene.

1. Grundsätzliches

Grundsätzlich stimmen wir mit den im erläuternden Bericht enthaltenen Darlegungen zur verfassungsmässigen Abstützung, zum Stellenwert und zur Ausrichtung der Bildungszusammenarbeit von Bund und Kantonen überein. Es geht um die gemeinsame Sorge für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz (Art. 61a Abs. 1 Bundesverfassung [BV]), in geteilter Verantwortung und mit je spezifischen Zuständigkeiten am Bildungssystem. Dieses gemeinsame Sorgen muss in geeigneter Weise instrumentiert werden: Bund und Kantone "koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher" (Art. 61a Abs. 2 BV).

Die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen (Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) im Sinne der Bildungsverfassung von 2006 hat sich mittlerweile gut eingespielt und funktioniert nach unserer Einschätzung pragmatisch im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten und durch die entsprechenden Organe. Wir begrüssen insbesondere, dass auch die Vernehmlassungsvorlage davon ausgeht, dass hierfür keine neuen Zuständigkeiten begründet oder weitergehende Regelungen geschaffen werden.

2. Neuregelung

Das BiZG ersetzt verschiedene Rechtsgrundlagen, die bisher die Zusammenarbeit und Mitfinanzierung des Bundes begründet haben, namentlich das jeweils auf vier Jahre befristete Bildungssteuergesetz. Entscheidend für die Beurteilung des neu vorgeschlagenen Gesetzes ist aus unserer Sicht, dass die eingeübte Zusammenarbeit von Bund und Kantonen in den Bereichen

- Bildungsmonitoring/Bildungsberichterstattung sowie
- Qualitätsentwicklung/Qualitätssicherung am System

auf Ebene der zuständigen Behörden, Verwaltungen und Institutionen unkompliziert und partnerschaftlich weitergehen kann; und dass die Bundesbeiträge an die entsprechenden Vorhaben (Monitoring und Bildungsbericht; PISA-Erhebung) und Institutionen (Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung [SKBF]; SBS – der schweizerische Bildungsserver [educa]; Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung I Berufs-, Studien und Laufbahnberatung [SDBB]; Schweizerische Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen [WBZ CPS]; Institut für Externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II [IFES]) auf sicherer Rechtsgrundlage verlässlich ausgerichtet werden.

Bei dieser Mitbeteiligung des Bundes an den Arbeiten gemäss Art. 61a BV kann es nicht bloss um Projektbeiträge gehen, um welche punktuell und wiederkehrend nachgesucht werden muss. Die Führung eines kohärenten Bildungssystems und die Sicherung seiner Qualität erfordern vielmehr kontinuierliche und auch strukturelle Massnahmen, an deren Finanzierung sich der Bund auf gesamtschweizerischer Koordinationsebene mit Grund, nämlich im Rahmen seiner eigenen Verantwortung (zusammen mit den Kantonen) für Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz, beteiligt.

3. Bedenken

Entsprechend richtig ist die Abstützung des vorgeschlagenen Gesetzes auf Art. 61a Abs. 2 BV. Daraus leitet sich das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für die Mitfinanzierung des Bundes ab. Allerdings nennt der vorliegende Gesetzesentwurf im Unterschied zum bisherigen Gesetz überhaupt keine Vorhaben und Institutionen, sondern beschränkt sich darauf, eine Zusammenarbeitsvereinbarung vorzusehen. Natürlich können wir der Feststellung im erläuternden Bericht folgen, wonach sich die Festlegung konkreter Vorhaben im Gesetz nicht eigne für eine unbefristete, der laufenden Dynamik Rechnung tragende Rechtsgrundlage. Wir befürchten aber, dass somit aus dem bisherigen Beitragsgesetz ein "beitragsloses" Zusammenarbeitsgesetz entsteht.

Der Kanton Aargau erwartet auf jeden Fall auch in der Finanzierung der Bildungszusammenarbeit eine verlässliche Partnerschaft und geht davon aus, dass die in Vernehmlassung gegebene Gesetzesvariante nach Treu und Glauben alle fraglichen, seit langem bekannten Vorhaben und Institutionen auch wirklich langfristig abdecken wird. Dies gilt für den Kanton Aargau als einer der Trägerkantone insbesondere für das Institut für Externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II.

4. Grundsätze über die Ziele der Zusammenarbeit

Mit den "Grundsätzen über die Ziele der Zusammenarbeit", wie der erläuternde Bericht sie darstellt, und den Massnahmen, welche der Bericht den Zielen zuordnet, sind wir einverstanden. Das deckt den Stand und die gemeinsam vorgesehenen Perspektiven der aktuellen Arbeit gemäss Art. 61a BV ab.

5. Finanzbedarf

Auch die konkreten Ausführungen zum Finanzbedarf und die dabei genannten Beträge sind aus unserer Sicht korrekt. Teilweise nicht nachvollziehbar sind einzig die Ausführungen zur Schweizerische Zentralstelle für Weiterbildung von Mittelschullehrpersonen auf Seite 15 des Berichts; doch ist beabsichtigt und zu erwarten, dass hierzu im Rahmen des von der EDK gemäss ihrem Tätigkeitsprogramm 2015–2019 gestarteten Projekts eine gemeinsame Klärung erfolgen wird. Wenn der Bericht bei den Rahmenbedingungen für eine finanzielle Beteiligung des Bundes betont, dass letzterer stets maximal die Hälfte der Kosten übernehme, dann verstehen wir dieses Limit unter Berücksichtigung des Aufwands, der dem Kanton unter Umständen im Zusammenhang mit bestimmten Massnahmen (zum Beispiel bei externen Schulevaluationen oder bei Lehrerinnen und Lehrerweiterbildungen) je zusätzlich anfällt.

6. Grundsätze über die Organisation der Zusammenarbeit

Was die übrigen "Grundsätze über die Organisation der Zusammenarbeit" und jene "über das Führen gemeinsamer Institutionen" betrifft: Es soll auf keinen Fall zu einer Beschwerung oder Komplizierung der bisher nach unserer Einschätzung eingespielten, sehr pragmatischen, in den angestammten Strukturen leistbaren und geleisteten Zusammenarbeit kommen.

Wir betonen das erneut an dieser Stelle, weil wir die prozeduralen Konsequenzen dieser neu vorgesehenen Zusammenarbeitsvereinbarung (in der Zuständigkeit des Bundesrats) nicht abschätzen können. Schon bisher wurden und werden in den vorliegend relevanten Vorhaben regelmässig Verträge zwischen den je zuständigen Organen von Bund und Kantonen (namentlich zwischen Eidgenössischem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung [WBF] beziehungsweise Eidgenössischem Departement des Innern [EDI] und EDK) abgeschlossen. Dabei sollte es bleiben.

Die im erläuternden Bericht geschilderte Organisation der Zusammenarbeit entspricht im Wesentlichen der bisherigen Anlage und unserer Absicht, in der Bildungszusammenarbeit weitere Vereinfachungen vorzunehmen.

7. Zusammenfassung

Nach unserem Dafürhalten ist die koordinierte Umsetzung der Bildungsverfassung von 2006 gut angegangen worden und heute gut eingespielt. Der Bildungsbereich ist hinsichtlich horizontaler wie vertikaler Zusammenarbeit sehr gut aufgestellt, die Instrumentierung der gemeinsamen Sorge um Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums gemäss Art. 61a BV ist fürs Erste geglückt.

Das BiZG sollte sich ohne Weiteres in den Dienst an der Kontinuität dieser positiven Entwicklung stellen. Falls mit der vorgeschlagenen neuen Form des Gesetzes dieser Zielsetzung entsprochen werden kann und will, ist dagegen aus Sicht des Kantons Aargau nichts einzuwenden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- vernehmlassungen-biz@sbfi.admin.ch